



**Futtermittel-Rahmenvereinbarung
Sachsen-Anhalt
für Einzel- und Mischfuttermittel
im System „QM-Milch“
(Stand: Januar 2004)**

für die Gewährleistung der Unbedenklichkeit von Futtermitteln¹ für den Einsatz in der Rinderhaltung, insbesondere der Rohmilchproduktion, im Rahmen der Lebensmittelherstellung

zwischen:

Firma (Hersteller/Händler/Spediteur):

.....
.....
.....
.....

und dem **LKV Sachsen-Anhalt e.V.**
Angerstraße 6
06118 Halle/S.

vertreten durch: Herrn Dr. Döring

§ 1 Grundsätzliches

Für die Milchindustrie ist es im Rahmen der umfassenden Qualitätssicherung, einschließlich Rohstoffeingangskontrolle unerlässlich, dass nur solche Futtermittel für die Milcherzeugung eingesetzt werden, die neben der Einhaltung der futtermittelrechtlichen Vorschriften einem Qualitätsmanagementsystem unterworfen und für die Milcherzeugung sicher sind.

Für die Sicherheit der Milchprodukte sind nicht nur die Molkereien, sondern auch die Milcherzeuger und die Futtermittelwirtschaft verantwortlich, da ein enger Zusammenhang zwischen Futtermitteln und Nahrungsmitteln besteht. Dabei ist im Rahmen des Verbraucherschutzes die Futtermittelkette als Vorstufe der Lebensmittelproduktion zu sehen und zu kontrollieren.

Im Rahmen des gegenseitigen Lieferverhältnisses ist es notwendig und sinnvoll, dass Molkerei und Milcherzeuger bzw. Futtermittelwirtschaft (Industrie, Handel) sich gegenseitig informieren und unterstützen, auch unabhängig vom Lieferverhältnis. Ein schnelles bundesweites Informationssystem ist erforderlich.

¹ Futtermittel im Sinne dieser Futtermittel-Rahmenvereinbarung sind alle Einzel- und Mischfuttermittel sowie Komponenten, die zur Herstellung von Futtermitteln verwendet werden bzw. auch einzeln an die Landwirtschaft abgegeben und verfüttert werden können

§ 2. Vorsorgemaßnahmen (Qualitätsmanagementsystem)

§ 2.1 Beim Futtermittelhersteller und Futtermittelhandel

Qualitätsmanagementsystem

Zur Einrichtung eines Qualitätsmanagementsystems/Zertifizierung bei Futtermittelherstellern und im Futtermittelhandel wird die Qualitätsmanagementnorm DIN EN ISO 9001 in der jeweils aktuellen Fassung oder mindestens ein System, wie HACCP, GMP+ (Good Manufacturing Practice), als Basis nachdrücklich empfohlen.

Rechtliche Anforderungen

Futtermittel bzw. deren Komponenten müssen die geltenden futtermittelrechtlichen Bestimmungen (national und EU), die besonderen Anforderungen an die Milchviehfütterung sowie weitere Anforderungen, wie die freiwilligen Vereinbarungen mit der Milchwirtschaft erfüllen. Die futtermittelrechtlichen Bestimmungen für Milchvieh beinhalten insbesondere § 3 Futtermittelgesetz, Anlage 5 zu § 23 und Anlage 6 zu § 25, 27 Futtermittel-VO: Kein Einsatz von Tiermehl (Verbotsgesetz vom 01.12.2000 und Verfütterungsverbots-VO vom 27.12.2000) oder Komponenten mit nicht zur Tierfütterung geeigneten Stoffen.

GMP-Anforderungen

Zusätzlich ist im Rahmen der GMP u. a. zu beachten:

- Bei technischer Futtermittelrocknung sind Verfahren einzusetzen, die zu keiner Kontamination mit unerwünschten Stoffen führen.
- Analog zum Lebensmittelrecht sind Transportbehälter für Futtermittel von anderen Wechseltransporten auszuschließen. Lässt sich dieses im Einzelfall nicht realisieren, ist durch eine sorgfältige Reinigung sicherzustellen, dass keine nachteilige Beeinflussung eintritt.
- Eine umfassende Dokumentation der Futtermittelwege zur Rückverfolgung der Kontaminationsquellen ist unerlässlich und hilft im Problemfall, Schwierigkeiten einzugrenzen.

Futtermittel-Monitoring

Neben den amtlichen Prüfungen werden in den Bundesländern regelmäßig zusätzliche Untersuchungen im Rahmen eines Monitoringprogramms der für die Milchviehfütterung bestimmten Komponenten, Futtermittelmischungen bzw. Milchleistungsfutter (Mischfutter) organisiert und durchgeführt.

Die Monitoringkriterien (Untersuchungsziele, Probenschlüssel usw.) für diese zusätzlichen Untersuchungen ergibt sich aus den jeweils gültigen Kriterien des QS-Leitfadens „Futtermittelwirtschaft“.

Soweit Untersuchungsergebnisse der amtlichen Futtermittelüberwachung vorliegen, können diese entsprechend berücksichtigt werden. Dies gilt auch für

Untersuchungsergebnisse im Rahmen der Eigenkontrolle des Herstellers, vorausgesetzt, die beauftragten Untersuchungseinrichtungen erfüllen die unter Pkt. „Untersuchungen“ festgelegten Anforderungen.

Untersuchungsparameter:

- **Tierkörpermehl/Fischmehl:** Nicht nachweisbar. Bei positivem Befund ist eine Nachbeprobung und –untersuchung obligatorisch.
- **Aflatoxin B1:** Richtwert: 1 µg/kg im Futtermittel. Sollte dieser angestrebte Richtwert nicht einhaltbar sein, ist bei Milch die Qualität bei diätetischen Lebensmitteln für Säuglinge und Kleinkinder (10 ppt Aflatoxin M1) zu gewährleisten.
- Die Futtermittelwirtschaft verpflichtet sich zur weiteren Minimierung des **Dioxin-**Eintrages. Bei überhöhten Belastungen im Futtermittel die über die typische Hintergrundbelastung hinausgehen, muss die Ursache ermittelt und die Quelle eliminiert werden. (Nach den z.Z. vorliegenden Informationen liegt die typische Hintergrundbelastung zwischen 0,1 und 0,4 ng TEQ (WHO) PCDD/PCDF/kg Komponente bezogen auf die Trockensubstanz (siehe Monitoring zur Belastung von Einzelfuttermitteln und Zusatzstoffen mit polychlorierten Dibenzodioxinen und -furanen, Verbände der Futtermittelindustrie, Dezember 1999).

Eine futtermittelspezifische Festlegung muss auf der Grundlage dieses Monitorings oder vergleichbarer Daten erfolgen und laufend aktualisiert werden. Die beteiligten Organisationen stellen diese Daten zur Verfügung.

- **PCB** der Schadstoffhöchstmengen-VO unter Berücksichtigung der Grenzwerte für den Milchbereich: Orientierungswert: 5 µg je Kongener/kg Futtermitteltrockenmasse. Bei positivem Befund / Überschreitungen sind verstärkte Untersuchungen und die Ermittlung der Quelle zur Ursachenfindung angezeigt. Hier gilt insbesondere der Punkt 6 dieser Vereinbarung in Bezug auf eine umfassende Ursachenforschung.
- **Arzneimittelrückstände** werden durch das Futtermittelgremium im Einzelfall erörtert.

Untersuchungen

Die Untersuchung der Futtermittelproben im Futtermittel-Monitoring hat ausschließlich durch privatwirtschaftliche Labore zu erfolgen, die für die angewandten Untersuchungsmethoden nach EN 45001 bzw. ISO 17025 gültig akkreditiert sind bzw. durch amtliche Überwachungslabore der Länder bzw. des Bundes, wenn diese die erforderlichen Untersuchungsbereiche herausgeben.

Anzuwendende Untersuchungsmethoden, Richt- und Grenzwerte für ausschließlich für die Milchviehfütterung bestimmte Komponenten, Futtermittelmischungen bzw. Milchleistungsfutter (Mischfutter):

Stoff	Gesetzlicher Grenzwert	Richtwert*	Untersuchungsmethode
Aflatoxin B1	FMVO Anlage 5	1 µg/kg Futtermittel**	HPLC ELISA***
Dioxine	FMVO Anlage 5	0,1-0,4 ng TEQ (WHO) PCDD/PCDF/kg Komponente bezogen auf Trockenmasse****	PCDD/PCDF-Analytik

* Bei positivem Befund bzw. Überschreitungen sind verstärkte Untersuchungen und die Ermittlung der Quelle zur Ursachenfindung angezeigt.

** Sollte der angestrebte Richtwert nicht einhaltbar sein, sind Maßnahmen zu ergreifen (z. B. Einsatzempfehlungen; Rationsberechnung), die im Zusammenwirken mit den Tierhaltern bei Milch die Qualität bei diätetischen Lebensmitteln für Säuglinge und Kleinkinder (10 ppt Aflatoxin M1) ermöglichen.

*** Im Rahmen der Eigenkontrollen kann die ELISA-Methode angewendet werden. Bei positiven Ergebnissen ist eine Nachuntersuchung mit der amtlichen oder Verbandsmethode durchzuführen.

**** Die Futtermittelwirtschaft verpflichtet sich zur weiteren Minimierung des Dioxin-Eintrages. Bei überhöhten Belastungen im Futtermittel, die über die typische Hintergrundbelastung hinausgehen, muss die Ursache ermittelt und die Quelle eliminiert werden. Nach den z.Z. vorliegenden Informationen liegt die typische Hintergrundbelastung zwischen 0,1 und 0,4 ng TEQ (WHO) PCDD/PCDF/kg Komponente bezogen auf die Trockensubstanz (siehe Monitoring zur Belastung von Einzelfuttermitteln und Zusatzstoffen mit polychlorierten Dibenzodioxinen und -furanen, Verbände der Futtermittelindustrie, Dezember 1999).

Bei Überschreitungen der Richtwerte für Aflatoxin B1 und Dioxine sowie des Grenzwertes für PCB in für die Milchviehfütterung bestimmten Futtermitteln, sind die entsprechenden Untersuchungsberichte an den LKV Sachsen-Anhalt e.V. (Herr Schuster, Tel.: 0345 / 52149-28, Fax: -51) unverzüglich zu melden und in Kopie einzusenden.

Zusätzliche Anforderungen

Durch getrennte Lagerung und Transport ist sicherzustellen, dass keine Kreuzkontaminationen auftreten.

Einrichtung eines Rückverfolgbarkeitssystems einschließlich der Angabe jeder Futtermittelkomponente in absteigender Mengen-Reihenfolge (§ 13(2) FuttermittelVO) auf Sackanhängern oder Lieferschein. Ziel muss es sein, frühzeitig eventuelle Belastungen aufzudecken und die Ursachen zu ermitteln (Vorsorge und Schadensbegrenzung).

Einrichtung eines Informationssystems verbunden mit dem Recht, die Rückverfolgung und der Möglichkeit, im Bedarfsfall ein Audit durchzuführen. Die Futtermittelwerke verpflichten sich, die notwendigen Unterlagen zur Einsicht bereit zu

halten. Das Audit wird vom Thüringer Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierzucht (TVL), Zertifizierungsstelle, Artur-Becker-Straße 100, 07745 Jena-Göschwitz (Tel.: 03641 / 6223-0, Fax: -12), durchgeführt.

Maßnahmen

- (1) Bei auffälligen Proben (Werte über den in § 2.1 genannten) wird auf Kosten des Herstellers zusätzlich eine Kontrollprobe gezogen und untersucht.
- (2) Bei Überschreitung der gesetzlichen Grenzwerte wird der Verursacher informiert und angehalten, eine Änderung herbeizuführen.
- (3) Grundsätzlich kann als vertrauensbildende Maßnahme ein Audit durch den TVL beim Hersteller durchgeführt werden.
- (4) Bei einem erneuten, gleich gelagerten Verstoß innerhalb von 12 Monaten, kann der Hersteller nach erfolgloser Anhörung aus dieser Vereinbarung entlassen werden. Die Molkereien werden entsprechend darüber informiert und geben diese Informationen an ihre Erzeuger weiter.

§ 2.2 Milcherzeuger bei Bezug von Futtermitteln und dem Einsatz von betriebseigenen Futtermitteln

Es wird empfohlen, dass die milcherzeugenden Betriebe ihre Einkäufe bei Futtermittelherstellern (Mischfutter, Komponenten) tätigen, die dieser Futtermittel-Rahmenvereinbarung des Bundeslandes Sachsen-Anhalt beigetreten sind. Milcherzeuger, die ihre Produkte über andere Hersteller beziehen, sollten sich bestätigen lassen, dass sie die vorliegende Norm einhalten.

Der Zukauf und der Einsatz der Futtermittel von Qualität und Sicherheit GmbH anerkannten Betrieben ist dann zulässig, wenn die Einhaltung der durch die Futtermittel-Rahmenvereinbarung vorgegebenen Bedingungen und Werte durch den Futtermittelhersteller gewährleistet wird.

Die Rückverfolgung der beim Selbstmischen zugekauften Komponenten muss gewährleistet sein. Dazu sollen die Lieferscheine und sonstigen Dokumente aufbewahrt werden (Aufbewahrungsdauer: mind. 1 Jahr nach Verfütterung). Der Einsatz von betriebseigenen Futtermitteln ist zu dokumentieren.

§ 3 Vereinbarung

§ 3.1 Vereinbarungen der Molkerei mit den Erzeugern

Vereinbarungen können getroffen werden durch Einzelvertrag mit dem Erzeuger oder im Wege der Milchlieferordnung.

Gegenstand der Vereinbarung:

Zum Schutz vor Kontaminationen mit unerwünschten Stoffen bei Futtermitteln für die Milchviehfütterung dürfen nur solche Futtermittel verfüttert werden, die zur

Milcherzeugung unbedenklich sind und keine Kontamination verursachen, die den gesundheitlichen Verbraucherschutz beeinträchtigen können (Einzelheiten siehe §§ 2.1 und 2.2). Der Erzeuger trifft alle notwendigen Maßnahmen gemäß Milchlieferordnung / vertragliche Regelung in Abstimmung mit der Molkerei. Der Erzeuger ist gehalten, den Bezug von für die Milchviehfütterung bestimmten Komponenten oder Futtermittelmischungen oder Milchleistungsfutter (Mischfutter) auf die dieser Vereinbarung unterliegenden Futtermittelhersteller zu beschränken.

§ 3.2 Vereinbarungen der Erzeuger mit dem Futtermittellieferanten

Die Futtermittelhersteller und -handel müssen sicherstellen, dass die gelieferten Futtermittel für die Milcherzeugung unbedenklich sind, insbesondere die gesetzlichen Vorschriften sowie die in der vorliegenden Vereinbarung, insbesondere die unter § 2.1 genannten Anforderungen eingehalten werden und darüber hinaus durch Kontrollen die Einhaltung gewährleistet wird. Es wird zugesichert, dass keine für die Milcherzeugung unzulässigen Komponenten an Milcherzeuger geliefert werden.

Die Entsorgung/Verwertung betroffener Ware geht zu Lasten des Futtermittellieferanten bzw. des Verantwortlichen für die Lieferung.

§ 4 Durchführung des Kontroll- und Warnsystems

Das vorhandene amtliche Kontrollwesen und das Kontrollwesen privatwirtschaftlicher Qualitätsmanagement-Programme (Zertifizierungswesen) wird in das Kontroll- und Warnsystem dieser Futtermittel-Rahmenvereinbarung aufgenommen. Die Beteiligten müssen den Nachweis der durchgeführten amtlichen und/oder privatwirtschaftlichen Prüfungen durch geeignete Dokumente belegen.

Vorortkontrolle beim Milcherzeuger sowie beim Futtermittelhersteller und -handel werden bei Auffälligkeit durch den LKV Sachsen-Anhalt e.V. veranlaßt. Die in diesem Fall der außerplanmäßigen Vorortkontrolle entstehenden Kosten, sind durch den Verursacher dieser außerplanmäßigen Prüfung zu tragen.

§ 5 Folgen bei Nichteinhaltung der Vereinbarung

Bei Nichteinhaltung vorliegender Vereinbarung durch die Futtermittelwirtschaft, die zu einer bedenklichen bzw. zum Einsatz unzulässiger Futtermittelkomponenten führt, informiert der LKV Sachsen-Anhalt e.V. die Erzeuger, sofern ein Futtermittelhersteller aus der Liste herausfällt. Sollten Erzeuger die Vereinbarung/Milchlieferordnung nicht einhalten, führt es zu den in dem Einzelvertrag oder der in der Milchlieferordnung festgelegten Maßnahmen.

§ 6 Informationsaustausch

Der LKV Sachsen-Anhalt e.V. wird in regelmäßigen Abständen, jedoch mind. einmal jährlich, folgende Informationen vom unterschreibenden Unternehmen abfragen:

- Untersuchungsergebnisse lt. § 2.1 (Kopie der Prüfberichte der Labore gemäß ISO 17025)

- Nachweis für die Realisierung des Kontrollwesens lt. § 4 mit Positivbestätigung (z.B. amtl. Kontrollnachweis, Zertifizierungsurkunde, Nachweis für HACCP / GMP / QS u.ä.)

Die eingereichten Untersuchungsergebnisse werden zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Verfahrensdurchführung anonymisiert in Übersichten zusammengefaßt und dem Fachbeirat „Milchwirtschaft“ zur Verfügung gestellt.

Die beteiligten Parteien sind bei Grenzwert- bzw. sonstigen Überschreitungen von Werten, unzulässigem Einsatz von Futtermittelkomponenten und Verdachtsfällen umgehend zu informieren, damit rechtzeitig Vorsorge gegen eine Kontamination der Milch bzw. Rückrufaktionen gestartet werden können.

Die Koordination des Informationsaustausches liegt bei der Milchwirtschaft (dem Fachbeirat „Milchwirtschaft“) und dem LKV Sachsen-Anhalt e.V.

§ 7 Kündigung

Die Vereinbarung kann zum Ende eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten von den Vertragspartnern gekündigt werden.

.....
Ort, Datum

.....
Hersteller/Händler/Spediteur

Dr. Döring
Geschäftsführer
LKV Sachsen-Anhalt e.V.